

oder im Staatsrecht für die Kindergeldzahlung) verbleiben müssen, steht außer Zweifel.

Die Ehe als die geeignete Form des Zusammenlebens von Mann und Frau

Fragen und Überlegungen, die sich bei der Überprüfung der Wirksamkeit des Leitbildes des FGB ergeben, rühren ebenfalls vor allem aus der Familienentwicklung selbst und aus der Familienpolitik her.

Eine der tragenden Säulen des Leitbildes des FGB ist die Ehe, d. h. die unter Mitwirkung des Staates freiwillig geschlossene dauerhafte Gemeinschaft, die gegenseitige Rechte und Pflichten begründet. Die Ehe bildet den Kern der Familie. Sie hat ihren Hauptsinn in der Familiengründung. Sie ist aber zugleich von großer selbständiger Bedeutung für die Partner, vor allem vor der Geburt der Kinder und dann, wenn die Kinder selbständig geworden sind.

Die Ehe ist als die geeignete Form des Zusammenlebens von Mann und Frau fest im Bewußtsein der Bevölkerung verankert; dies zeigen sowohl die Eheschließungsstatistik^{/5/} als auch einschlägige Befragungen^{/6/}.

Wir beobachten einen Prozeß des langsamen weiteren Absinkens des durchschnittlichen Eheschließungsalters, und zwar bei Männern und bei Frauen.^{/7/} Das ist ein Prozeß, dem weitgehend objektive Tendenzen zugrunde liegen, der also mit der großen, vielseitigen und schnellen Entwicklung der jungen Generation untrennbar verbunden ist. Damit wird die Notwendigkeit einer Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie ein weiteres Mal unterstrichen.

Die Eheschließung ist eine der wichtigsten Entscheidungen im Leben der Menschen. Zu Recht fordert § 6 FGB deshalb, daß sie in einer feierlichen Form durchgeführt wird, daß Verwandte, Freunde und Arbeitskollegen daran teilnehmen können und daß sie auch außerhalb des Standesamtes vorgenommen werden kann. Die Verwirklichung bzw. Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten ist sehr unterschiedlich. Uns erscheint es angebracht zu betonen, daß die Bemühungen der Gesellschaft, insbesondere der Arbeitskollektive, des Jugendverbandes, der Sportgemeinschaften usw. und der Partner selbst sich vergrößern sollten, der Eheschließung eine ihrer Bedeutung noch mehr entsprechende Form zu geben. Dabei wäre auch in Anlehnung an eine verbreitete Praxis in der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern an die Entwicklung neuer Bräuche am Tag der Eheschließung zu denken.

Wir haben dargelegt, daß die Ehe von der Bevölkerung als die geeignete Form des Zusammenlebens von Mann und Frau angesehen wird. Dennoch zeigt sich eine gewisse Zunahme des Anteils der unverheirateten Bürger, d. h. der ledigen bzw. der geschiedenen. Ein großer Teil von ihnen lebt jedoch keineswegs allein, sondern in einer Lebensgemeinschaft. Das ist eine in bezug auf die Ursachen sowie die zugrunde liegenden Vorstellungen und Ziele zu untersuchende Erscheinung. Zunächst ist bekannt, daß zwei verschiedene Grundsituationen vorliegen: Es leben junge Menschen zusammen, oft mit einem gemeinsamen Kind, oder aber Bürger geben einer neuen Bindung, die sie nach Scheidung eingehen, nicht wieder den Status einer Ehe.

Uns interessiert die erste Gruppe von Lebensgemeinschaften, also die der jungen Bürger. Vor allem in groß

bereren Städten ist die Zahl dieser Form des Zusammenlebens junger Partner und junger Eltern mit ihrem Kind nicht klein. Letzteres korrespondiert mit der Tatsache, daß trotz der umfassenden Möglichkeiten der Familienplanung eine nicht geringe Anzahl von Kindern außerhalb der Ehe geboren wird. Gerade weil Familienplanung möglich ist, kann man annehmen, daß diese Kinder, wenn auch nicht immer geplant, so doch meist gewünscht zur Welt kommen, und zwar in aller Regel gewollt von der Mutter und vom Vater.

Sowohl in Rechtsberatungen, die diese Bürger wünschen, als auch im Zusammenhang mit sozialpolitischen Leistungen, die die Mütter als Alleinstehende in Anspruch nehmen, wird die Frage nach der gesellschaftlichen Haltung zu dieser Form des Zusammenlebens aufgeworfen. Insbesondere gibt es die Frage, ob man diese Beziehungen nicht sozialpolitisch der Ehe gleichsetzen sollte, weil die besonderen Bedingungen, die unseren Staat veranlassen, die alleinstehenden Mütter zu unterstützen, hier faktisch nicht vorliegen.

Wir möchten den Standpunkt formulieren, daß eine Gleichstellung der Lebensgemeinschaft mit der Ehe nicht möglich ist — generell nicht und auch nicht aus der Sicht der Sozialpolitik. Wir leiten diesen Standpunkt nicht aus abstrakten Überlegungen zur Rolle der Ehe und ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Wertigkeit her. Die Ehe ist als eine feste und verbindliche Form des Zusammenlebens außerordentlich bedeutsam, was aber keineswegs eine Abwertung anderer Formen des Zusammenlebens rechtfertigt.

Der Grund, weshalb der sozialistische Staat die Lebensgemeinschaft nicht der Ehe gleichsetzen kann, liegt im Wesen der Ehe als einer freiwilligen Gemeinschaft, die nur durch den eigenen und ausdrücklichen Entschluß und die Erklärung der Partner zustande kommt. Nur so können die aus der Ehe folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten begründet werden. Wenn die Eheschließung — aus welchen Gründen auch immer — unterbleibt, können auch ihre Rechtsfolgen nicht eintreten. Begründet allein das Zusammenleben von Mann und Frau keine Rechte und Pflichten zwischen ihnen, dann kann der Staat die Frau und Muffe? nicht auf die Solidarität der Partnerbeziehungen verweisen. Daß hier moralische Pflichten der Partner zur gegenseitigen Unterstützung bestehen und daß auch komplizierte Fragen der Haltung der Gesellschaft zu diesen Partnerbeziehungen, vor allem auch zu ihren Motiven, und ihrer Beeinflussung je nach den Bedingungen des Einzelfalls entstehen können, ist eindeutig. Doch für die rechtliche Einordnung dieser Beziehungen muß man vom Familienstand ausgehen, dessen Bestimmung Sache der Bürger selbst ist. Das muß allerdings nicht so absolut auch für das Eltern-Kind-Verhältnis gelten.^{/8/}

Die Gemeinsamkeit der Ehegatten bei der Entscheidung über die ehelichen Angelegenheiten und die Entwicklung des einzelnen

Eine der tragenden Bestimmungen des Rechts der ehelichen Gemeinschaft ist § 9 FGB, der den Grundsatz der gemeinsamen Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft und in bezug auf die Entwicklung des einzelnen festlegt. Diese gemeinsame Beratung und Entscheidung ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Stabilität der

/5/ Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1976, Berlin 1976, S. 410.

/6/ Vgl. E. Sommer, „Vorstellungen Jugendlicher zur Ehe und Familie“, Informationen des wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ bei der Akademie der Wissenschaften der DDR 1974, Heft 5, S. 66 ff.

m Vgl. Statistisches Jahrbuch 1976, S. 413.

/8/ Auf die erziehungsrechtlichen Fragen, die sich aus der Lebensgemeinschaft für die Beziehungen zwischen Kind und Vater ergeben, werden wir in einem weiteren Beitrag eingehen, der sich generell mit der Wirksamkeit und Entwicklung der Bestimmungen über das Erziehungsrecht beschäftigen wird.